

A. St.	373.	379.	409. 444.
B. St.	352.	375. 377.	381. 383. 388. 389. 408.

A. St. 449. 477. 481A.

B. St. 460. 474. 481B. 482. 483. 486. 488. 489. 500. 508. Nicht nach Kanzleien, nicht nach Empfängern, nicht nach dem Ausstellungsort, nicht nach dem Schreiber ist eine Scheidung möglich. Auch unter Otto II. ist neben dem Stempel C eine zeitlang B angewendet. Die Thatsache kann ich verbürgen, aber ich weiss keine Erklärung dafür.

Zeit der Besiegelung. Im allgemeinen ist die Aufdrückung des Siegels als der letzte Act bei der Ausfertigung der Urkunde zu betrachten. So lange es wie bei den Karolingern üblich war, das Siegel rechts vom Recognitionszeichen und hart an demselben oder auf dessen Ausläufern und Verzierungslinien anzubringen, ist bei den meisten Originalen das Verhältniss deutlich, so dass mindestens das Subscriptionszeichen vor der Besiegelung gemacht sein muss. (Sicher bei B. 1233. 1237. 1238. 1251. 1260. St. 4. 6. 7. 8. 10. 11. 17. 21. 35. 37. 90. 135. 148. 268. 556. 567). Sonst konnte ich noch feststellen: Besiegelung nach der Schreibung der subscriptio cancellarii = Formel XI in St. 84. 110. 194; der Formel IX (corroboratio) und XI in St. 701; des Contextes mit Formel IX in St. 32. 70. 130 A (Berlin); der Datirungszeile = Formel XII in St. 247. 612 B (Marburg). 1155a = 1065. 1169; der Formel IX und XII in B. 1252. St. 69; sogar nach der Schreibung einer Dorsualnotiz in dem von einem Angehörigen des Klosters S. Gallen geschriebenen Diplom B. 1234. Dagegen mag auch öfter als wir es merken, das Pergament vor Vollendung der Schrift besiegelt worden sein; deutlich ist das dort, wo die letzten Contextzeilen dem Siegel ausweichen wie in St. 182. 189. 200. 254. 346. 559. 613. 1351 (die vom Schreiber der Urkunde nach Formel IX nachgetragenen Worte 'ita ut nos — imponent' sind erst nach der Besiegelung geschrieben) ¹⁾.

Wir können mehrere Originale anführen, wo Siegel und Datirung nicht mit einander stimmen, d. h. wo der Siegelstempel zur Zeit des Datum noch nicht gebraucht worden sein kann. Schon bei Urkunden die vom Wahl- oder Krönungstag oder unmittelbar darauf datirt sind, ist an gleichzeitiger Besiegelung zu zweifeln, weil doch zwischen der Erlangung des Titels und der Herstellung des neuen Siegelstempels einige Zeit liegen muss. So B. 1233 vom 10. Nov. 911 (S. 27); St. 1067 vom 22. Mai 996 — 'die imperialis consecrationis

1) Beispiele aus späterer Zeit bei Stumpf, Wirzb. Imm. II, 20.